

Einführung in das Verwaltungsrecht

§ 2 Verwaltungsaufbau, Zuständigkeiten

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Stelkens

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere
deutsches und europäisches Verwaltungsrecht



§ 2 Verwaltungsaufbau, Zuständigkeiten

A) Der Verwaltungsaufbau

- I. Bundes- und Landesverwaltung ([Art. 30](#), [83 ff. GG](#))
- II. Juristische Person des öffentlichen Rechts
- III. Unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung – Einbeziehung der Kommunen in die Staatsverwaltung
- IV. Behördenhierarchie der unmittelbaren Staatsverwaltung
- V. Juristische Personen des Privatrechts (insbes. AG, GmbH) als Verwaltungsträger?
- VI. Europäische Union als „Verwaltungseinheit“

B) Die Zuständigkeitsordnung

- I. Sinn geordneter Zuständigkeiten
- II. Arten der Zuständigkeiten

C) Das Prinzip der Selbstorganschaft

I. Bundes- und Landesverwaltung (Art. 30, 83 ff. GG)

- Grundsätzliche Zuständigkeit der Länder ([Art. 30 GG](#)), auch beim Vollzug von Bundesrecht ([Art. 83 ff. GG](#)).
- Verwaltungskompetenz folgt *nicht* Gesetzgebungskompetenz. Insbesondere lässt sich aus [Art. 73](#) und [Art. 74 GG](#) nicht schließen, wer Gesetze durchführt. Gesetzgebungskompetenztitel der [Art. 73](#) und [Art. 74 GG](#) ermächtigen Bund nicht anzuordnen, dass die dort genannten Bereiche durch Bundesbehörden verwaltet werden.
- Bund darf nur in den Fällen der [Art. 86, 87, 87b, 87e ff. GG](#) durch eigene Behörden Bundesrecht selbst durchführen (sog. bundesunmittelbare Verwaltung) bzw. eigene Behörden und eigene Selbstverwaltungskörperschaften (Träger mittelbarer Staatsverwaltung) errichten.
- Bundesrecht darf nur nach Maßgabe der [Art. 84, 85, 108 GG](#) auf Organisation der Landesbehörden einwirken und ggf. Weisungen erteilen.
- Besondere Restriktionen zur Errichtung von Bundesbehörden insbesondere auch im Bereich der Polizei (siehe hierzu näher den [Luftangriff-Fall](#)).

Lesenswert zur Verteilung der Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern: *Frenzel*, JuS 2012, 1082 ff.; *J. Ipsen*, NdsVBI 2014, 209 ff.; *Maurer*, JuS 2010, 945 ff.; *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2017, 316 ff.

I. Bundes- und Landesverwaltung (Art. 30, 83 ff. GG)

Art. 83 ff. GG implizieren vier Möglichkeiten:

- Vollzug von Landesrecht durch Landesbehörden
- Vollzug von *Bundesrecht* durch *Bundesbehörden* (nur zulässig, wenn in Art. 86 ff. GG ausnahmsweise vorgesehen)
- Vollzug von *Bundesrecht* durch *Landesbehörden* (Sonderregeln nach Art. 84 Abs. 1 GG für Verfahrens- und Organisationsrecht durch Bundesrecht)
- „Bundesauftragsverwaltung“ (Art. 85, Art. 87b Abs. 2, Art. 87c, Art. 89, Art. 90, Art. 104a Abs. 3, Art. 108 Abs. 3 GG): Vollzug von *Bundesrecht* durch *Landesbehörden* mit besonderen Weisungsbefugnissen der Bundesregierung

Nach Art. 83 ff. GG ist grundsätzlich ausgeschlossen:

- Vollzug von Landesrecht durch Bundesbehörden (siehe hierzu aber auch BVerfGE 63, 1, 41 ff.)

I. Bundes- und Landesverwaltung (Art. 30, 83 ff. GG)

Im Grundgesetz so nicht vorgesehen und daher problematisch:

➤ Mischverwaltung zwischen Bund und Ländern:

- ↪ Probleme in Zusammenhang mit den nun von [Art. 91e GG](#) ausdrücklich zugelassenen **Jobcentern**: [BVerfG, 2 BvR 2433/04 v. 20.12.2007, Abs. 155 ff.](#) = BVerfGE 119, 331, 365 ff.; [BVerfG, 2 BvR 1641/11 v. 7.10.2014, Abs. 81 ff.](#) = BVerfGE 137, 108, 143 ff.)
- ↪ Probleme bei der Mischfinanzierung von „Stuttgart 21“: [BVerwG, 10 C 7/15 v. 14.6.2016](#) = BVerwGE 155, 230 ff. (im Gegensatz zu [VGH Mannheim, 1 S 1949/13 v. 21.4.2015, Abs. 97 ff.](#) = VBIBW 2015, 375, 380 ff.)

➤ Gemeinsamer Vollzug durch Landesrecht durch „verselbständigte Länderkooperationsbehörde“

- ↪ Probleme betreffend der Erteilung von Glücksspielkonzessionen nach Glücksspielsstaatsvertrag: [BayVerfGH, Vf. 9-VII-13 u. a. v. 25.9.2015](#) = BayVBl. 2016, 81 ff. (Vertrag wird teilw. für unvereinbar mit der Bayerischen Verfassung erklärt); [VGH Kassel, 8 B 1028/15 v. 16.10.2015](#) = NVwZ 2016, 171 ff. (verfassungsrechtliche Zweifel); hierzu jeweils *Kirchhof*, NVwZ 2016, 124 ff.)

I. Bundes- und Landesverwaltung (Art. 30, 83 ff. GG)

[BVerfG, 2 BvE 7/11 v. 2.6.2015, Abs. 108 f.](#) = BVerfGE 139, 194, Abs. 108 f.

„108. Die Verwaltungszuständigkeiten von Bund und Ländern sind in den Art. 83 ff. GG erschöpfend geregelt und **grundsätzlich nicht abdingbares Recht** [...]. Es gilt der allgemeine Verfassungssatz, dass weder der Bund noch die Länder über ihre im Grundgesetz festgelegten Kompetenzen verfügen können [...]; Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern sind selbst mit Zustimmung der Beteiligten nicht zulässig [...]. Aus dem Normgefüge der Art. 83 ff. GG folgt, dass Mitplanungs-, Mitverwaltungs- und Mitentscheidungsbefugnisse gleich welcher Art im Aufgabenbereich der Länder, wenn die Verfassung dem Bund entsprechende Sachkompetenzen nicht übertragen hat, durch das Grundgesetz ausgeschlossen sind [...]. Das Grundgesetz schließt, von begrenzten Ausnahmen abgesehen, auch eine sogenannte Mischverwaltung aus [...].

109. [...]. Zudem hat der Gesetzgeber bei der Bestimmung von Verwaltungszuständigkeiten die rechtsstaatlichen Grundsätze der Normenklarheit und Widerspruchsfreiheit zu beachten, um die Länder vor einem Eindringen des Bundes in den ihnen vorbehaltenen Bereich der Verwaltung zu schützen und eine Aushöhlung des Grundsatzes des Art. 30 GG zu verhindern. [...]"

II. Juristische Person des öffentlichen Rechts

Begriffe ([U. Stelkens, Jura 2016, 1013, 1014 ff.](#))

- **Juristische Person:** Eine Organisationseinheit, der die Rechtsfähigkeit als Regel zugewiesen ist, die höchstens durch Ausnahmen negativ begrenzt wird (Vollrechtsfähigkeit).
- **Juristische Person des Privatrechts:** Eine juristische Person, die nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (insbes. des Gesellschaftsrechts) von jedermann gegründet werden kann. Gesetzgebungskompetenz für das Gesellschaftsrecht steht allein dem Bund zu.
- **Juristische Person des öffentlichen Rechts:** Neben Bund und Ländern selbst nur solche juristischen Personen, die nur vom Staat (Bund/Ländern) oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts errichtet werden können, die also von Privaten in dieser Form nicht geschaffen werden können.

II. Juristische Person des öffentlichen Rechts

Rechtsfolgen der Qualifizierung einer Organisation als juristische Person des öffentlichen Rechts ([U. Stelkens, Jura 2016, 1013, 1014 ff.](#)):

- Vermögensfähigkeit und Privatrechtsfähigkeit
- Fähigkeit, einen eigenen Haushalt zu bewirtschaften
- Fähigkeit, eigenes Personal einzustellen und zu beschäftigen

Auch Bund und Länder werden *rechtstechnisch* als juristische Personen des öffentlichen Rechts behandelt.

Soweit es um die Ausübung „öffentlicher Gewalt“ bzw. von „Hoheitsrechten“ geht, knüpft das Verwaltungsorganisationsrecht dagegen diese Befugnisse nur selten an „juristische Personen des öffentlichen Rechts“, sondern primär an deren „Behörden“ als ihre „Außenvertretungsorganen“ in Verwaltungsangelegenheiten an; siehe hierzu:

- [Anmerkung zur Unterscheidung zwischen juristischer Person, Organ und Organwalter](#)
- [Anmerkung zum verwaltungsorganisationsrechtlichen Behördenbegriff](#)
- [U. Stelkens, Jura 2016, 1013, 1020 ff.](#)

III. Unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung – Einbeziehung der Kommunen in die Staatsverwaltung

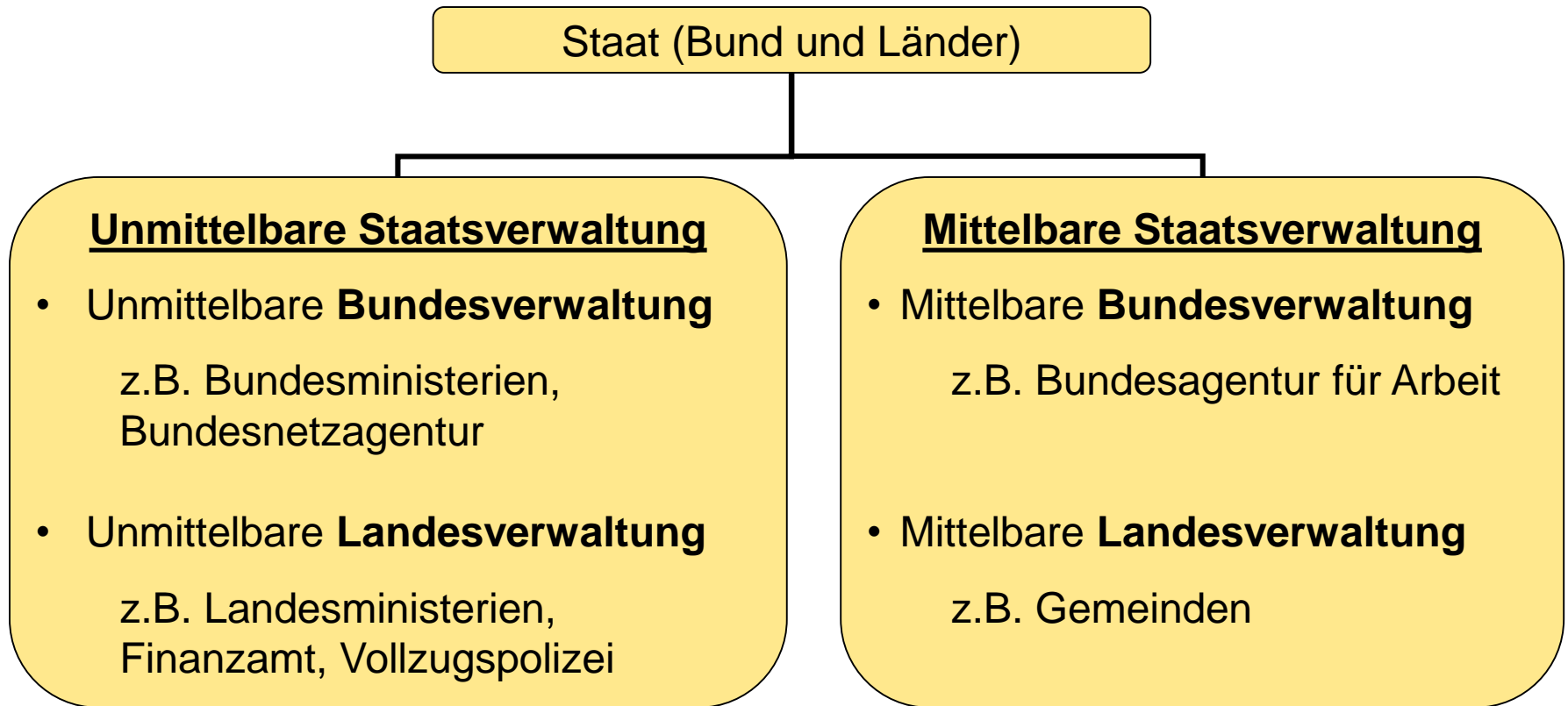
Unmittelbare Staatsverwaltung: Erfüllung der Verwaltungsaufgaben durch die eigenen Behörden von Bund und Ländern (z.B. Ministerien, Finanzamt, Polizeiinspektion)

Mittelbare Staatsverwaltung: Übertragung der Aufgaben auf rechtlich selbständige Verwaltungsträger mit eigenem Vermögen, Personal und Haushalt (z.B. Gemeinden, Landkreise, Universitäten, Sozialversicherungsträger, berufsständische Kammern); **anderer Begriff** für mittelbare Staatsverwaltung (vgl. [Art. 87 Abs. 2 GG](#)): bundesunmittelbare/landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts (hierzu *Kemmler*, JA 2015, 328 ff.)

Bedeutung der Unterscheidung für die [Art. 83 ff. GG](#):

- Unter „Bundesverwaltung“/ „Verwaltung des Bundes“ versteht das Grundgesetz i.d.R. sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Staatsverwaltung des Bundes
- Unter „Länder“ versteht das Grundgesetz die unmittelbare und die mittelbare Staatsverwaltung der Länder

III. Unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung – Einbeziehung der Kommunen in die Staatsverwaltung



Verwaltungsträger = Bund und Länder

Verwaltungsträger = rechtlich selbständige Verwaltungseinheiten

III. Unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung – Einbeziehung der Kommunen in die Staatsverwaltung

Bei Trägern der mittelbaren Staatsverwaltung / juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird typischerweise unterschieden (hierzu *Kemmler*, JA 2015, 328, 330 ff.)

- **Körperschaften des öffentlichen Rechts** (Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften) = Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mitgliederstruktur; Beispiele: Gemeinden, Kreise, IHK, Sozialversicherungsträger, Hochschulen...
- **Anstalt des öffentlichen Rechts** = Organisatorische Zusammenfassung von Verwaltungsbediensteten und Sachmitteln zu einer verselbständigten Verwaltungseinheit, die Benutzer hat (z.B. Rundfunkanstalten)
- **Stiftung des öffentlichen Rechts** = Verwaltung eines Zweckgebundenen Vermögens, keine Nutzer, sondern allenfalls Nutznießer (z.B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz)

Achtung: Unterscheidung hat nur deskriptive Bedeutung! Entscheidend für Organisation und Struktur der jeweiligen juristischen Person des öffentlichen Rechts ist das jeweilige Errichtungsgesetz. Kein *numerus clausus* des Verwaltungsorganisationsrechts !!!

III. Unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung – Einbeziehung der Kommunen in die Staatsverwaltung

Rechtsstellung der Kommunen (Gemeinden / Landkreise):

- Kommunen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigenem Vermögen, Personal und Haushalt und Träger der Selbstverwaltungsgarantie nach [Art. 28 Abs. 2 GG](#); Ausgestaltung durch Landesrecht: [Gemeinde- und Kreisordnungen](#)
- Aus der Sicht des Grundgesetzes: **Zuordnung zur Landesverwaltung** (keine „dritte Ebene“): [BVerfG, 2 BvR 1641/11 v. 7.10.2014, Abs. 90 f.](#) = BVerfGE 137, 108, 147

III. Unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung – Einbeziehung der Kommunen in die Staatsverwaltung

Rechtsstellung der Kommunen (Gemeinden / Landkreise):

- Vielfach Übertragung von Funktionen unterer staatlicher Landesbehörden auf Kommunen durch Landesgesetze und Bundesgesetze (s. heute aber [Art. 84 Abs. 1 S. 7](#), [Art. 85 Abs. 1 S. 2](#) GG)
- Unterschiedliche „Übertragungsmodelle“ in den verschiedenen Ländern (s. hierzu [diesen Hinweis](#)). Gemeinsamkeit bei fast allen „Übertragungsfällen“: Fachaufsicht über die zuständigen staatlichen Behörde über Erfüllung der übertragenen Tätigkeit durch die Kommune (im Gegensatz zur bloßer Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten)
- Problem: Wer trägt die Kosten, die durch die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben durch die Kommunen entstehen?

IV. Behördenhierarchie der unmittelbaren Staatsverwaltung

Oberste Behörden (Bundes-/Landesregierung, Ministerien)

- ↪ Doppelfunktion: einerseits Verfassungsorgane mit staatsleitender Funktion, andererseits Verwaltungsbehörden

Obere Behörden (z.B. Bundesnetzagentur, Landeskriminalamt)

- ↪ Unterstehen unmittelbar dem sachlich zuständigen Ministerium
- ↪ Zentrale Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben für gesamtes Bundes-/Landesgebiet
- ↪ Haben i.d.R. keine nachgeordneten Behörden

Mittelbehörden (z.B. Oberfinanzdirektion, Bezirksregierung, Regierungspräsidium)

- ↪ Jeweils unmittelbar der obersten Behörde nachgeordnet
- ↪ Nur für einen Teil des Bundes-/Landesgebiets oder bestimmter Verwaltungsaufgaben zuständig

Untere Behörden (z.B. Zollamt, Finanzamt)

- ↪ Unterstehen jeweils der Mittelbehörde
- ↪ Räumlich beschränkte Zuständigkeit auf einen Teil des Verwaltungsgebietes

V. Juristische Personen des Privatrechts (insbes. AG, GmbH) als Verwaltungsträger?

Begriffswiederholung:

- **Juristische Person:** Eine Organisationseinheit, der die Rechtsfähigkeit als Regel zugewiesen ist, die höchstens durch Ausnahmen negativ begrenzt wird (Vollrechtsfähigkeit).
- **Juristische Person des Privatrechts:** Eine juristische Person, die nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (insbes. des Gesellschaftsrechts) von jedermann gegründet werden kann. Gesetzgebungskompetenz für das Gesellschaftsrecht steht allein dem Bund zu.
- **Juristische Person des öffentlichen Rechts:** Eine juristische Person, die nur vom Staat (Bund/Ländern) oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts errichtet werden kann, die also von Privaten in dieser Form nicht geschaffen werden können.

V. Juristische Personen des Privatrechts (insbes. AG, GmbH) als Verwaltungsträger?

Unterschiedliche Arten von „Verwaltungsgesellschaften“ (= Gesellschaften privater Rechtsform, an denen mindestens eine juristische Person des öffentlichen Rechts beteiligt ist):

- **Eigengesellschaften** (100% Anteile in der Hand des Bundes, eines Landes, einer Kommune oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts)
- **Gemeinschaftsunternehmen** juristischer Personen des öffentlichen Rechts
- **Gemischtwirtschaftliche Unternehmen** unter Mehr- oder Minderheitsbeteiligung von Privaten

Beispiele:

- Deutsche Bahn AG, Deutsche Telekom AG, Stadtwerke, Flughafengesellschaften ...

V. Juristische Personen des Privatrechts (insbes. AG, GmbH) als Verwaltungsträger?

Hauptfragen ([U. Stelkens, Jura 2016, 1260, 1266 ff.](#)):

- Inwieweit der Bundes- oder Landesgesetzgeber für die öffentlichen Anteilseigner Sonderrechte und -pflichten vorsehen, die vom allgemeinen privatrechtlichen Gesellschaftsrecht abweichen?

[BVerwG, 8 C 16/10 v. 31.8.2011, Abs. 18 ff.](#) = BVerwGE 140, 300 ff.; vgl. auch *Towfigh*, DVBl 2015, 1016, 1020 ff.

- Sind derartige „Verwaltungsgesellschaften“ unmittelbar selbst den für die Verwaltung geltenden Pflichten unterworfen? Oder sind nur die öffentlichen Anteilseigner aus diesen Pflichten verpflichtet, von ihren Rechten als Gesellschafter in bestimmter Weise Gebrauch zu machen?

[BVerfG, 1 BvR 699/06 v. 22.2.2011, Abs. 46 ff.](#) = [BVerfGE 128, 226, 243 ff.](#) (Fraport); [BVerfG, 1 BvR 2821/11 u. a. v. 6.12.2016, Abs. 187 ff.](#) = BVerfGE 143, 246, 313 ff.; [BVerfG, 2 BvE 2/11 v. 7.11.2017, Abs. 239 ff.](#); ferner [Sauna-Fall](#) m.w.N.

- Insbesondere: Verwaltungsgesellschaften werden vom **Unionsrecht** als Untergliederung der Mitgliedstaaten angesehen (und den entsprechenden Bindungen unterworfen)

VI. Europäische Union als „Verwaltungseinheit“

- [Kommission als Behörde](#)
 - [Europäische Agenturen](#)
- } Gegenstand des Europäischen Verwaltungsrechts

- S. hierzu z.B. *Augsberg*, in: Terhechte (Hrsg.), *Verwaltungsrecht der Europäischen Union*, 2011, § 6 Rn. 31 ff.; v. *Danwitz*, *Europäisches Verwaltungsrecht*, 2008, S. 315 ff.
- Weiterführende Nachweise auch bei diesen [Folien meiner Vorlesung zum Europäischen Verwaltungsrecht I](#)

B) Die Zuständigkeitsordnung

I. Sinn geordneter Zuständigkeiten

Die Zuständigkeitsordnung

- schafft für Bürger einen Ansprechpartner für die ihn betreffenden Verwaltungsaufgaben
- soll sicherstellen, dass diejenige juristische Person des öffentlichen Rechts/ Behörde eine Verwaltungsaufgabe wahrnimmt, die hierfür nach Ausrichtung/Ausstattung am besten geeignet ist
- gewährleistet durch Schaffung von Verantwortungsbereichen, dass gesetzliche Regeln tatsächlich umgesetzt werden
 - Verteilung von Zuständigkeiten zwischen einzelnen Verwaltungseinheiten als **Bedingung des tatsächlichen Normenvollzugs in der Demokratie**
 - Aber auch: „**Ausstiegsorientiertes Verwaltungsorganisationsrecht**“ (vgl. *Ebinger*, VerwArch 100 [2009], S. 55 ff. [zur Reform der Landesumweltverwaltungen])

I. Sinn geordneter Zuständigkeiten

Grundsätze der Zuständigkeitsordnung

- Keine unbeschränkten Zuständigkeiten
- Beschränkung der Zuständigkeiten einer Verwaltungseinheit durch Zuständigkeit einer anderen Verwaltungseinheit (Parallelzuständigkeiten nur in Randbereichen)
- Kompetenzzuweisung = Ermächtigung und Beschränkung

Schutzmechanismen

- Verstoß gegen Zuständigkeitsordnung → Rechtswidrigkeit der Maßnahme
- Zuständigkeiten können ohne gesetzliche Grundlage nicht Gegenstand von Vereinbarungen sein
- Gerichtliche Austragungsmöglichkeit bei Streitigkeiten über Zuständigkeiten

II. Arten der Zuständigkeiten

Unterscheidung nach Zuständigkeitsbereichen (hierzu *Fremuth*, JA 2012, 844, 845 f.; *Maurer/Waldhoff*, Allg. Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 21 Rn. 44 ff.)

Verbandskompetenz

- ↪ bestimmt, welchem Verwaltungsträger eine bestimmte Sachaufgabe zugewiesen ist
- ↪ wird v.a. bei der Frage der Abgrenzung der Verwaltungszuständigkeiten der Länder untereinander problematisiert: **Keine bundesweiten Verbote auf landesgesetzlicher Grundlage!** (vgl. [BVerwG, 1 C 5/11 v. 22.3.2012, Abs. 17 ff.](#) = NVwZ 2012, 1485 ff.; [OVG Münster, 13 B 725/09 v. 21.12.2009](#) = NVwZ-RR 2010, 463)

Sachliche Zuständigkeit

- ↪ bestimmt, welchem Verwaltungsträger eine bestimmte Sachaufgabe zugewiesen ist
- ↪ ist jeweils in Fachgesetzen festgelegt (Beispiele zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit bei *Weber*, KommJur 2015, 285, 287 ff.)

II. Arten der Zuständigkeiten

Unterscheidung nach Zuständigkeitsbereichen (hierzu *Fremuth*, JA 2012, 844, 845 f.; *Maurer/Waldhoff*, Allg. Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 21 Rn. 44 ff.)

Örtliche Zuständigkeit

- ↪ bestimmt, welcher sachlich zuständige Verwaltungsträger nach den räumlichen Gegebenheiten zur Erfüllung der Aufgabe ermächtigt ist
- ↪ ist allgemein in [§ 3 VwVfG](#), oft aber auch in Sonderbestimmungen geregelt (vgl. [BVerwG, 1 C 5/11 v. 22.3.2012, Abs. 19 ff.](#) = NVwZ 2012, 1485 ff.)

Instanzielle Zuständigkeit

- ↪ regelt Zuständigkeit innerhalb der Behördenhierarchie: Hat im Rahmen eines mehrstufigen Behördenaufbaus die richtige Ebene gehandelt?
- ↪ Wichtig: Es gibt **kein allgemeines Selbsteintrittsrecht höherer Behörden**; Zuständigkeiten unterer Behörden können (mit Außen-wirkung) rechtmäßig ausgeübt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist.

II. Arten der Zuständigkeiten

Unterscheidung nach Bindungswirkung (hierzu *U. Stelkens*, Verwaltungsprivatrecht, 2005, S. 157 - 160)

Pflichtaufgaben der Verwaltung

- ↪ Verpflichtung der Verwaltung zur Erfüllung
- ↪ Rechtswidrigkeit bei Nichterfüllung

Fakultative Aufgaben der Verwaltung

- ↪ Wahrnehmung steht der Verwaltung frei (Bsp. [§ 5 Saarländisches Kommunalselbstverwaltungsrecht \[KSVG\]](#))



Stets Beachtung der Zuständigkeit anderer Verwaltungseinheiten

III. Prinzip der Selbstorganschaft

Materieller Gehalt der Zuständigkeitsnormen: Ausübung der eingeräumten Kompetenzen durch Kompetenzinhaber selbst (**Prinzip der Selbstorganschaft**)

- Erfüllung der Aufgaben durch diejenigen Bediensteten, die der jeweiligen Behörde nach Maßgabe der jeweiligen Stellenpläne / Stellenübersichten zugeordnet sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt
- Ausgeschlossen: Handeln des Mitarbeiters einer Behörde ohne gesetzliche Grundlage im Namen einer anderen Behörde *ohne gesetzliche Grundlage* (vgl. Platzverweis-Fall: [VGH Mannheim, 1 S 2856/95 v. 12.3.1996, Abs. 20](#) = VBIBW 1996, 418, 419)
- Grenzen für Beauftragung von Privaten mit der Durchführung von Verwaltungsaufgaben
 - z. B. bei Erstellung von Gebührenbescheiden: [OVG Weimar, 4 KO 482/09 v. 14.12.2009, S. 10 ff.](#))
 - z. B. bei Verkehrsüberwachung: [OLG Frankfurt a. M., 2 Ss-Owi 295/17 v. 26.4.2017](#) = NStZ 2017, 588 ff.
- Allgemein hierzu [U. Stelkens, Jura 2016, 1260 ff.](#)

III. Prinzip der Selbstorganschaft

Rechtsfolge bei Verstoß gegen Selbstorganschaft:

- ↪ Zurechnung der Maßnahme der Behörde, in deren Namen gehandelt wurde ([BVerwG, 9 C 4/11 v. 23.8.2011, Rn. 9 ff.](#) = BVerwGE 140, 245 ff.)
- ↪ Aber: Rechtswidrigkeit der Maßnahme → ggf. anfechtbar, nichtig oder schadenersatzbegründend ([VGH Mannheim, 1 S 2856/95 v. 12.3.1996, Abs. 20](#) = VBIBW 1996, 418, 419; [OVG Weimar, 4 KO 482/09 v. 14.12.2009, S. 10 ff.](#))